

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 84 (1984)

Artikel: Die Modernisierung der Basler Wasserversorgung 1860-1875
Autor: [s.n.]
Kapitel: 6: "Der Himmel spendet Wasser, die Grellingergesellschaft verwerthet es" : die Erfahrungen mit der neuen Wasserversorgung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

len der heimgesuchten Bevölkerung zu rechtfertigen¹¹⁰. Ein «Entgegenkommen von Seite des Publikums» gegenüber den Hausvisitationen von Amtes wegen sei «weniger spürbar gewesen», musste Sarasin aber trotzdem bekennen und daher zwei sanitätspolizeiliche Ausführungs- und Planungsorgane «mangels öffentlichem Interesse» auflösen. Die negativen Erfahrungen mögen dazu beigetragen haben, dass sich Sarasin massgeblich um subtilere Methoden der Beeinflussung proletarischer Wohnkultur bemühte. Als Präsident der GGG und ihrer Fabrikarbeiterkommission im speziellen darf er als der Vater des Preisausschreibens für wohnungshygienische Pamphlete gelten, als Vorsteher des Baukollegiums war er verantwortlich dafür, dass der W.V.G. ein progressiver Wassertarif abgerungen werden konnte, der faktisch auf eine Subventionierung des Konsums der Arbeiterbevölkerung durch die reichen Wasserverbraucher hinauslief.

6. «*Der Himmel spendet Wasser, die Grellingergesellschaft verwerthet es*»:

Die Erfahrungen mit der neuen Wasserversorgung

Wie wir gesehen haben, läutete die Eröffnung der neuen Wasserversorgung im Frühjahr 1866 eine Zeit ein, in der dem alltäglichen Rohstoff eine ganze Reihe neuer Aufgaben zugeordnet war. Der Charakter des Wassers selbst veränderte sich unter diesen Bedingungen des Bedürfniswandels: es musste gezähmt und «verpackt» werden. Ausdruck dieses neuen Verhältnisses war zunächst, dass das Wasser von allen Seiten *gemessen* wurde: Geologen und Mediziner kümmerten sich um seine Reinheit, anonyme Wassermesser wurden installiert und gaben den mengenmässigen Verbrauch der Konsumenten an, die Wasserunternehmer setzten einen Preis. Wasser wurde zur *Ware*. Der Wasserverbrauch der Menschen hatte sich dadurch neu zu definieren als eine Warenbeziehung, welche Konsumenten auf der einen und Produzenten auf der anderen Seite umfasste. Im folgenden Abschnitt wollen wir dem *Einbezug von Wasser in ein industrielles System* auf die Spur kommen.

¹¹⁰ «Die sanitarischen Übelstände in Basel mit besonderer Beziehung auf die Verbreitung der Cholera»: Schlussbericht der Commission zur Begutachtung der Vorschläge des Cholera-Ausschusses (Verf.: Karl Sarasin), Basel 1858.

6.1. In Röhren verpackt

Die Zählung und Beherrschung des Wassers, das in die Haushaltungen geleitet werden sollte, machte zunächst einmal umfangreiche Bauarbeiten notwendig. Während der Dauer eines ganzen Jahres beschäftigte die W.V.G. rund 300 Arbeiter¹¹¹. Als erstes musste das Quellgebiet im Berner und Solothurner Jura bearbeitet werden. Ein halbes Dutzend Quellen im Gebiet von *Seewen*, dem *Kaltbrunnental* und *Angenstein* wurde gefasst und zusammengeführt; ein 25 km langes Zuleitungsrohr verband sodann das Quellgebiet über basellandschaftlichen Boden mit dem Reservoir auf dem Bruderholz.

Die *technische Anlage* der Basler Wasserversorgung griff also auf «fremdes Territorium» gleich dreier anderer Kantone über – ein Umstand, der zu Beginn des politischen Entscheidungsprozesses Sicherheitsbedenken aufkommen liess. So sprach sich beispielsweise der Grossrat und Militäroberst *Geigy*, der noch die 1830er Wirren aktiv miterlebt hatte, gegen das Projekt der Grellingergesellschaft aus. Er wünschte stattdessen, damit «die Autarkie gewahrt bleibe», ein System auf der Grundlage von Flusswasser¹¹². Ein Jahrzehnt darauf kehrte sich die Bedrohungssituation dann allerdings um: 1871 liess die W.V.G. knapp oberhalb des kleinen Bauerndorfes Seewen ein Ausgleichsreservoir ausheben, um den Quellenerguss im Seewener Tal regulieren und die verwertbaren Wassermengen damit optimieren zu können. Im Spätsommer desselben Jahres setzte aber ein Dammbbruch an dem künstlichen See Teile des Seewener Dorfes unter Wasser und führte zu einem geharnischten Protest erst der Bauern, später dann auch der Solothurner Kantonsregierung. Ein weiteres Ausgleichsreservoir in demselben Gebiet scheiterte in der Folge am Widerstand der Dorfbevölkerung¹¹³. Der Ausbau der städtischen Infrastruktur stiess somit vielleicht zum ersten Mal an Grenzen, die durch die Interessen einer ländlichen *Peripherie* gesetzt wurden. Vergleichbare, aber wesentlich heftiger ausgetragene Konflikte sollten nach

¹¹¹ Jahresbericht W.V.G. 1865, StA BS: Akten W.V.G.

¹¹² Votum anlässlich der gemeinsamen Sitzung von Baukollegium und städtischer Spezialkommission am 10. Oktober 1863, StA BS: Brunnakten D 2.

¹¹³ Ein entsprechendes Ausbauprojekt planten Kantonsregierung und staatliches Wasserwerk in den späten 1870er Jahren. Vgl. Beilage zum Ratschlag vom 24. November 1879 betr. Erweiterung der Wasserversorgung: «Die Grellinger Wasserversorgung: Deren Leistungsfähigkeit und Mängel.»

dem Ersten Weltkrieg dann beispielsweise den Ausbau der Elektrizitätswirtschaft begleiten¹¹⁴.

Mit dem neuen Wasser gelangten ungewohnte Naturgewalten in die Stadt. Das hohe Gefälle zwischen Reservoir und Verteilungsnetz sorgte für einen Röhrendruck, der bewundernswürdige *Schauspiele* bot, aber auch unangenehme Pannen verursachen konnte. Zu den Eröffnungsfeierlichkeiten im April 1866 auf dem Aeschenplatz kam «eine unendliche Volksmasse», um den Springbrunnen zu bestaunen, den die W.V.G. vor ihrem Hauptsitz errichtet hatte: «Ein armdicker Wasserstrom erhob sich wohl 100 Fuss hoch in die Luft, um, von einem sanften Westwind getragen, auf die Behörden und die Ehrengäste als Platzregen niederzufallen. Gleichzeitig ergossen sämtliche Hydranten ihre gewaltigen Wassergarben und gaben so Zeugnis von der gewaltigen Kraft des aus der Ferne herbeigeführten Wassers¹¹⁵.» Gänzlich spektakulär wurde der Festakt am gleichen Abend, als die Fontäne unter Musikklingen durch eine elektrische Bogenlampe in «bengalisches Licht» getaucht wurde¹¹⁶. Faszination übten in diesen Pionierjahren aber auch *Rohrbrüche* aus, die jedes Mal eine Zeitungsmeldung wert waren. Mit einem Schlag vermochten sie die Kräfte wieder ins öffentliche Bewusstsein zurückzuholen, die unter normalen Umständen – durch die Rohrtechnik gezähmt – dem Auge verborgen blieben.

Die «Verpackung» des Wassers im geschlossenen Röhrensystem wurde an dessen kapillarischen Endpunkten vollendet. Durch die Einführung der *Wasserhahnen* mit Drehverschluss entzog sich der Wasserfluss nicht nur dem Auge der Öffentlichkeit, auch in der Privatsphäre der Wohnungen selbst konnte er nun nach dem Willen der Konsumenten aufgedreht oder zum Versiegen gebracht werden. Der freie Wasserfluss an den öffentlichen Brunnen, der bisher alle notwendigen Arbeiten, die um die Tröge herum verrichtet wurden, begleitet hatte, verlor dagegen seine Funktion und geriet zur Stadtzierde. Folgerichtig kam auch das traditionelle Mass des *Helbling* in Vergessenheit, nach dem seit Jahrhunderten die Wassermengen bemessen worden waren. Es hatte einen konstanten Erguss bezeichnet, der ungefähr einem Wasserstrahl entsprach, mit dem man schnell – aber ohne dass es spritzte

¹¹⁴ Vgl. dazu: Ueli Bürgi, Der Widerstand gegen die Hochspannungsleitung der NOK im Kanton Basel-Landschaft 1924–26, Lizentiatsarbeit Basel 1984 (unveröffentlichtes Manuskript).

¹¹⁵ Schweizerischer Volksfreund vom 13. April 1866.

¹¹⁶ Basler Nachrichten vom 14. April 1866.

– sich die Hände waschen oder ein Gerät reinigen konnte. Zu Beginn der Modernisierung der Wasserversorgung wurde auch die Kapazität des neuen W.V.G.-Systems noch in Helblingen bemessen und debattiert, doch nach wenigen Jahren schon ging man zu den modernen metrischen Kubikmassen pro Zeiteinheit über, denen keinerlei sinnliche Erfahrung mehr entsprach.

6.2. Wasser wird zum «knappen Gut»

Die W.V.G. ging in ihren Berechnungen natürlich davon aus, dass die Wasserhähnen von den Konsumenten rationell gehandhabt würden. Dies scheint anfänglich aber nicht der Fall gewesen zu sein. Vorab in den trockenen und heissen Sommermonaten würde mit dem Hahnenwasser *verschwenderisch* umgegangen, klagte die Gesellschaft, die «Hähnen werden offenstehen gelassen über Nacht», Gärten würden gegossen. Und auch im Winter suchten sich die Konsumenten durch laufende Hähnen davor zu schützen, dass das Wasser einfriere¹¹⁷.

Dass die Bevölkerung noch nicht vertraut war mit dem domizilierten Erguss aus dem Wasserhähnen, geht auch aus den ersten Werbeaktionen des Unternehmens hervor. Angesprochen waren vor allem die oberen sozialen Schichten, denen die W.V.G. – in Nachahmung alter städtischer Prärogative – *ständig fliessende* Brunnen in die Höfe stellte. Bei Eröffnung des Versorgungssystems hatten so bereits 230 Private *helblingweise* Brunnenrechte für durchschnittlich über 3000 Franken gekauft. Der durch die Wasserknappheit der vorangehenden Jahre aufgestaute Luxusdurst der reichen Bürger war somit fürs erste gestillt (vgl. oben S. 151), für das Versorgungsunternehmen allerdings war diese «bei uns bestehende Liebhaberei für laufende Brunnen» in erster Linie «die natürlichste Propaganda» für die modernen Hausanschlüsse.

Nach den Abonnementsbestimmungen der W.V.G. war es den Konsumenten «untersagt, die *Discretionshähnen* unnötig offen stehen zu lassen». Wie aber sollte dieses Verbot kontrolliert werden und ebenso dasjenige, welches die Weitervergabe von Wasser an nicht abonnierte Nachbarn untersagte? Indem das Wasser in den privaten Wohnungen konsumiert wurde, war eine soziale Kontrolle ausgeschlossen, wie sie etwa noch bei den kollektiv verwendeten öffentlichen Brunnen Missbräuche hatte verhindern kön-

¹¹⁷ Jahresberichte W.V.G. 1870 und 1871, StA BS: Akten W.V.G.

nen. Allerdings nahm sich die W.V.G. das Recht heraus, durch ihre *Inspektoren* Stichproben vornehmen zu lassen und allenfalls auf juristischem Wege ihren Anspruch durchzusetzen, wonach nun auch Wasser ein knappes Gut sei.

Im überaus heissen und trockenen Sommer des Jahres 1870 sah sich das Unternehmen veranlasst, diesbezüglich ein Exempel zu statuieren. Es schickte seine Inspektoren zum Haus des Abonnenten B. Dort wurden die Angestellten von der Dienstmagd eingelassen und rapportierten zurück, B. habe «die Discretionshahnen unnöthig offen stehen lassen». Die W.V.G. kündigte daraufhin einseitig den Abonnementsvertrag. Als B. am gleichen Abend nach Hause kam, fand er bereits Arbeiter damit beschäftigt, die Strasse aufzugraben und die Wasserzuleitung abzuschrauben. B.'s nächster Gang führte auf das *Zivilgericht*. Dort bestritt er einen Verstoss gegen die Abonnementsbedingungen und klagte die Gesellschaft ein, weil sie seine Wasserversorgung «abgeschnitten» habe, ohne hierfür den Rechtsweg zu begehen. Es kam zum Prozess, der auf grosses Echo in der Öffentlichkeit stiess, in der Lokalpresse breit ausgewalzt wurde und den Richter zur Bemerkung veranlasste, die Auseinandersetzung sei «notorisch». Zur Debatte stand letztlich, ob das Versorgungsunternehmen seine Monopolstellung so auslegen konnte, als handle es sich um irgendein anderes Marktprodukt, das von der Firma beliebig zurückgezogen werden konnte. Das Gericht gab der W.V.G. Recht und sprach dem Unternehmen die Legitimation zu, nach eigenem Gutdünken die Einhaltung der Abonnementsbestimmungen zu kontrollieren und gegebenenfalls die Konsequenzen daraus zu ziehen¹¹⁸. Im radikalen oppositionellen Lager löste der Richterspruch einen Sturm der Entrüstung über diese Machtanmassung einer privaten Gesellschaft aus, der im Gerichtsurteil gar die «Stellung einer Hilfsbehörde» zuerkannt wurde. Erstmals fiel das Wort von der Überführung der Wasserversorgung «in Staatshände, in welchen sie von Anfang hätte sein sollen¹¹⁹». Denn, so die Implikation, Wasser war kein «knappes» Produkt – niemand konnte Besitzansprüche darauf geltend machen.

Ein besseres, aber verhältnismässig teures *Disziplinierungsmittel* wurde dann in den 1870er Jahren sukzessive eingeführt: die neuen *Wassermesser*, die aus Deutschland importiert wurden und den bekannteren Gasmessern nachgebildet waren. Die Wasseruhren

¹¹⁸ Prozessberichterstattung in den Basler Nachrichten vom 7. und 8. Juli 1870.

¹¹⁹ Schweizerischer Volksfreund vom 7. Juli 1870.

vermochten den Konsum nach objektiven Kriterien zu bemessen und ermöglichten damit eine weitere, organisatorische Modernisierung der Versorgung, nämlich den Übergang vom freien *Discretionssystem* zur exakten Relation von Gebrauchsmengen und Kosten. Die Bindung der periodischen Wasserrechnung an den individuellen Verbrauch war das wesentliche Element, das den sparsamen Umgang der Konsumenten mit der neuen Versorgungsleistung zu verinnerlichen vermochte. Die W.V.G. propagierte deshalb die Verpachtung der neuen Messapparate – vor allem bei den gewerblichen Abnehmern –, denn nur sie könnten «wirkliche Garantien gegen den Missbrauch geben und damit die Möglichkeit eines in jeder Beziehung ungestörten, gesicherten Betriebes gewähren»¹²⁰. Eine der ersten Massnahmen der kantonalen Aufsichtsorgane nach der Verstaatlichung der Wasserversorgung bestand darin, die Wassermesser für obligatorisch zu erklären. Hauptmotiv für diesen Schritt war auch jetzt noch deutlich die anonyme Disziplinierungsfunktion, die diesen Apparaten zugeschrieben wurde: «Wenn der Wassermesser auch nicht exact ist, so ist er doch ein Polizeimittel», begründeten die Befürworter eines entsprechenden Gesetzes die Massnahme¹²¹.

6.3 Ein neuer Geschmack für sauberes Wasser

Ein neues Konsumentenbewusstsein hatte sich auch in Bezug auf die *Qualität* der modernen Trinkwasserversorgung erst heranzubilden. Die volkstümliche Vorstellung von Wasser war mit einem chemisch-medizinischen Reinheitsbegriff noch nicht vertraut – als gutes Trinkwasser galt nicht, was für das Mikroskop, sondern was für das Auge klar war und «kühl und schmackhaft» munde. Trotz der Gefährdung durch organische Verseuchung erfüllte das aus Sod- und Lochbrunnen geförderte Grundwasser in der Regel eben diese Kriterien, weil es weder Bodentemperatur noch Kohlensäuregehalt durch eine lange Zuleitung verlieren konnte. Sodbrunnenwasser war deshalb beliebt: «Einstweilen hat jedermann die Gelegenheit, die Beobachtung zu machen, wie an gewissen Punkten der Stadt, wo nebeneinander laufende Brunnen (also Quellwasser, M.H.) und Pumpbrunnen(= Sodbrunnen, M.H.) ste-

¹²⁰ Jahresbericht W.V.G. 1871.

¹²¹ Votum Köchlin in der Kommission zur Beratung des Gas- und Wassergesetzes, Sitzung vom 23. April 1879, StA BS: Protokolle W 6.1.

hen, die letzteren, weil sie kühleres Wasser liefern, mit Vorliebe benutzt werden¹²².»

Der Autor dieser Zeilen, die einem Leserbrief entnommen sind, mochte die Vorliebe der Bevölkerung für das Grundwasser kritisieren (insbesondere die Vorstellung, dass kühleres Wasser auch selbstredend «gesünder» sei) – die volkstümlichen Geschmäcker und Gewohnheiten erwiesen sich trotzdem als ausgesprochen beharrungsfähig. Als 1870 die Bewohner eines Kleinbasler Wohnhauses die Wiederezulassung eines Sodbrunnens im Hinterhof verlangten, der auf Geheiss der Sanitätspolizei geschlossen worden war, versuchten sie die Behörden mit dem Argument zu überzeugen, dass das Grundwasser nur noch zum Begiessen des Gartens verwendet würde. Für Haushaltzwecke hätten sie inzwischen ein W.V.G.-Abonnement kontrahiert. Die Behörden begegneten dem Ansinnen dennoch mit Misstrauen und lehnten das Begehren ab. Später erlaubten sie immerhin die Verwendung des Brunnens als *Zisterne*, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Brunntrog entfernt werde, damit «schon dem Auge der Begriff eines Brunnens unmöglich» gemacht sei¹²³.

Aber nicht nur Ärzte und Behörden bemühten sich um die Durchsetzung eines «richtigen» Geschmacks und des chemisch-medizinischen Reinheitsbegriffes von Wasser. Eine ganze Kultur von *Trinkkuren*, verbunden mit Aufhalten in Heilbädern, kam in Schwung und wurde in den industrialisierten Ländern angepriesen. Spezialläden machten auch in Basel in grossen Inseraten Reklame für ihr Sortiment von über 40 verschiedenen «Mineralwassern»¹²⁴.

Auch die W.V.G. versuchte, von dieser Form der Hygienekampagne zu profitieren und ihr «Grellingerwasser» mit dem Argument zu propagieren, dass es *klinisch rein* sei. Das Unternehmen liess geologische Gutachten zitieren, wonach es «gutes Trinkwasser» liefere, das auch z.B. für die industrielle Herstellung von Brauereibier geeignet sei¹²⁵. Vor der breiten Durchsetzung eines hygienetischen Wassergeschmacks bei Bevölkerung und Konsumenten fielen diese Beteuerungen allerdings auf steinigen Boden. Das «Grellingerwasser» galt als matt und fahl und wurde von den unteren sozialen Schichten, die sich noch nicht zu seinen Konsumenten zählten, mit fasnächtlichem Spott bedacht: «Gar trübe läuft die

¹²² Basler Nachrichten vom 9. September 1867.

¹²³ StA BS: Brunnakten U 16.

¹²⁴ z.B. in den Basler Nachrichten im April 1866.

¹²⁵ Jahresbericht der W.V.G. 1874.

Quelle, wenn es geregnet hat, man sieht es ohne Brille, es läuft so dick wie Gulle – und doch geniesst's die Stadt. Auch allerlei zum Essen, führt unser Wasser mit: Blutsauger, schöne frische, und Kröten, kleine Fische – sie machen Appetit¹²⁶.»

Die unterschiedliche Interpretation, was denn nun gutes Trinkwasser sei, setzte sich auch anlässlich der politischen Auseinandersetzungen um die Verstaatlichung der W.V.G. fort. Auf der einen Seite lehnten die Gegner einer käuflichen Übernahme des Privatunternehmens durch den Staat das «Grellingerwasser» mit dem Argument ab, dass man nicht «Brauchwasser anstelle von Quellwasser» so teuer bezahlen sollte. Demgegenüber hielten die Anhänger eines risikolosen Rückkaufs der Wasserversorgung dessen Qualität – zumindest vom hygienischen Standpunkt aus – für zuverlässig: das Wasser sei «ohne organische Bestandteile und vollständig unschädlich; die Trübungen rühren nur vom Lehm her¹²⁷.»

6.4. Wasserprofite

Ursprünglich war die W.V.G. bestrebt gewesen, sich die alleinige Verwertung des Leitungswassers durch eine Monopolgarantie von 30 Jahren zu sichern. Nachdem ein entsprechender Passus im Konzessionsvertrag vom Stadtrat abgelehnt worden war, verzichtete die Gesellschaft allerdings bereitwillig auf dieses Privileg. Es war ohnehin klar, dass die geringe geographische Ausdehnung der Stadt vernünftigerweise in Basel lediglich *ein* Versorgungsunternehmen zuliess. Die W.V.G. war jedenfalls *faktisch* ein Monopolunternehmen, sah das auch voraus und war gewillt, diese beherrschende Stellung rücksichtslos auszunützen. «Wir dürfen die gewisse Zuversicht aussprechen, dass Niemand, der einmal unser Abonnent geworden ist, aufhören wird, es zu sein. Diese Beobachtung lässt uns mit Sicherheit einer von Jahr zu Jahr steigenden Rente entgegensehen», liess der Verwaltungsrat im Eröffnungsjahr 1866 gegenüber den Aktionären verlauten.

Die *Profiterwartungen* wurden auch nicht enttäuscht. Laut Konzessionsvertrag war die Gesellschaft verpflichtet, einen Reservefonds zu äufnen, der 10 Prozent des Aktienkapitals von 1,5 Mio. Franken auszumachen hatte. Die erwähnten helblingweisen Ver-

¹²⁶ Fasnachtszettel zum Thema «Grellingerwasser» aus den 1870er Jahren.

¹²⁷ Voten der Grossräte ImHof und Müller in der Grossratsdebatte zur Verstaatlichung der W.V.G. vom 27. Mai 1875, Basler Nachrichten vom 30. Mai 1875.

käufe von Brunnrechten nach antiquierter Tradition – schon vor der eigentlichen Betriebsaufnahme – ermöglichten aber dennoch schon im ersten Betriebsjahr eine erkleckliche Gewinnausschüttung. Der Ertrag aus den Wasserabonnements, deren Kontraktierung durch «drei Agenten belebt und gefördert» wurde, floss sogleich zu rund 70 Prozent in die Dividenden. Die Betriebskosten waren relativ gering, eine grössere Erweiterungsinvestition im Jahre 1870 (die Anlage des Ausgleichsbeckens in Seewen) konnte leicht durch eine Kapitalaufstockung finanziert werden. So beliefen sich die Dividendenauszahlungen schon in den ersten Jahren des Unternehmens auf über 5 Prozent des Aktienkapitals und erreichten im Liquidationsjahr 1875 8 Prozent. Bevor der Verstaatlichungsentscheid der Behörden absehbar wurde, hatte das Unternehmen gar für die fernere Zukunft eine Dividende von 12 Prozent in Aussicht gestellt. Damit wären die «Wasseraktien» dann tatsächlich eine vergleichsweise äusserst lukrative Anlage gewesen.

Das private Versorgungsunternehmen war also vollumfänglich gewillt, seine Rolle in der sich entfaltenden Warenbezeichnung zu spielen und das Bedürfnis nach dem Grundstoff Wasser profitabel auszubeuten. Es war vor allem dieser Charakter der neuen Wasserversorgung, welcher die W.V.G. in der Öffentlichkeit in ein schiefes Licht rückte und nach der Verstaatlichung des Unternehmens rief. Die oppositionelle Tageszeitung der Radikalen brachte die Volksstimmung denn auch auf einen einfachen Nenner: «Der Himmel spendet Wasser, die Grellingergesellschaft verwerthet es, (. . .) nur einer thut nichts, absolut gar nichts, nämlich der Staat¹²⁸.» Immer wieder musste sich die W.V.G. mit Vorwürfen auseinandersetzen, dass ihre Tarife überrissen seien¹²⁹. Daran änderte auch eine erste Modifikation am behördlich verordneten progressiven Tarifsystem nichts; Preisabschläge, die 1872 allerdings auch in erster Linie «den Wohlhabenderen, welche zahlreiche Räume bewohnen», zugute kamen, vermochten die Hoffnung des Unternehmens nicht zu erfüllen: die «Behauptungen (. . .), dass der Wasserconsument in ungebührlicher Weise von der Gesellschaft exploitiert werde (und) dass das Wasser nirgends so theuer sei als in Basel (. . .) erhalten sich aber immer fort», bedauerte der Jahresbericht 1872.

¹²⁸ Schweizerischer Volksfreund, 22. Juli 1873.

¹²⁹ Klagen über den Wassertarif werden immerhin drei Mal auch in den Jahresberichten der W.V.G. erwähnt, nämlich 1866, 1871 und 1872.

War es lediglich die Höhe des Wasserpreises, die Anlass zu öffentlichem Unwillen lieferte? Es scheint eher, dass *jedweder* Gewinn aus der Wasserversorgung als Usurpation angesehen wurde. 1879, vier Jahre nach der Verstaatlichung des Unternehmens, schickten sich die kantonalen Behörden an, das staatliche Wasserwerk auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Anlässlich der Beratungen des *Gas- und Wassergesetzes* kam es dabei zu Auseinandersetzungen, die diese These belegen.

Nach der Vorlage der Regierung hätte der *Progressionstarif*, auf die man seinerzeit die private Gesellschaft verpflichtet hatte, abgeschafft werden sollen. Sowohl aus dem Gas- als auch aus dem Wasserwerk sollte im weiteren der kantonalen Verwaltung ein *Gewinn* zufließen¹³⁰. Im Rat aber machte sich gegen dieses Vorhaben Widerstand von radikaler Seite geltend. Die Vorlage ging an eine Kommission, die anlässlich ihrer Beratungen auch Eingaben von Bürgern behandelte. Eine Mehrheit dieser Zuschriften forderte niedrigere Tarife und einen expliziten *Gewinnverzicht* des Wasserwerks; entsprechende Forderungen fanden auch in den Leserbriefspalten der Presse Ausdruck¹³¹. In der endgültigen Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 1879 legte denn auch der § 31 fest: «Es wird grundsätzlich angenommen, dass das Wasserwerk sich durch seine eigenen Einnahmen erhalten und dem Staate weder Gewinn noch Verlust bringen soll.»

Diese Regelung für die Wasserversorgung stand in deutlichem Gegensatz zur entsprechenden Bestimmung für das *Gaswerk*, welches «dem Staate einen angemessenen Gewinn abzuwerfen» hatte (§ 14). Interessant in unserem Zusammenhang ist die Begründung für die unterschiedliche Behandlung der beiden Versorgungsunternehmen: «Das Gas hat einen aus dem Preise der Steinkohlen und den Produktionskosten resultirenden inneren Werth (...) Ganz anders verhält es sich beim Wasser. Hier hat die zu liefernde Waare an und für sich beinahe gar keinen Werth, sie erhält denselben erst durch den Transport; es wird von dem Abonnenten eigentlich nicht das Wasser als solches, sondern der Wasserträger (...) bezahlt¹³².»

Nicht die überhöhten Tarife der W.V.G. an sich gaben also den Ausschlag für die allgemeine «Animosität gegen die Grellingerge-

¹³⁰ Ratschlag betr. Gas- und Wassergesetz vom 13. Januar 1879, §§ 7, 11.

¹³¹ Protokoll der Gas- und Wasserkommission, StA BS: Protokolle W 6.1; Schweizerischer Volksfreund vom 31. Oktober 1879.

¹³² Bericht der Grossratskommission für das Gas- und Wassergesetz vom 22. September 1879, S. 15 f.

sellschaft»¹³³, sondern die Tatsache, dass diese Mehrwert schöpfte aus der reinen Distribution eines lebensnotwendigen Bedarfsgutes. Wasser galt nicht als «marktfähiges» Produkt, die Wasserversorgung daher nicht als die legitime Tätigkeit einer Aktiengesellschaft.

6.5. Profitorientierte Verteilungskriterien und neue Versorgungspolitik

Die kapitalistische Logik des Wasserversorgungsunternehmens blieb nicht ohne Auswirkungen auf die geographische und soziale *Versorgungslage der Bevölkerung*. Im traditionellen Brunnenwesen waren die Verwaltungsentscheide der Behörden über die Anlage neuer Brunnen immer von einem politischen Diskurs begleitet gewesen; jetzt folgten die für die Versorgung relevanten Entschiede wirtschaftlichen Überlegungen und wurden individualistisch gefällt: die Hausbesitzer hatten sich zu fragen, ob sich ein W.V.G.-Abonnement für sie lohne. Dabei waren nicht nur, aber auch finanzielle Überlegungen massgebend: sämtliche Installationen für die neue Wasserversorgung zwischen Strassenleitung und Küche(n) eines Hauses mussten vom Hausbesitzer investiert werden. In den Akten der W.V.G. finden sich leider keine Angaben über die damit verbundenen Kosten, aber in Zürich veranschlagte etwa zur gleichen Zeit ein Experte die *Installationskosten pro Wohnung* auf 70 Franken. Der Betrag dürfte eher tief gegriffen sein, da es sich bei dieser Quelle um eine Propagandaschrift für die Einrichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage handelt¹³⁴.

Man wird davon ausgehen können, dass sich vor allem Hausbesitzer zu einem Anschluss an das W.V.G.-Netz entschlossen, die als gleichzeitige Bewohner ein Interesse an der neuen Errungenschaft hatten oder zu spekulativen Zwecken (vor allem bei Neubauten) in einen Wasseranschluss investierten. Die mehrfach unterteilten und überfüllten Mietshäuser der Arbeiterklasse – insbesondere in der Altstadt – dürften dagegen weniger in Betracht gekommen sein. Die Investitionskosten waren in diesen Gebäuden höher, weil

¹³³ Votum in der Kanalisationskommission, die die Verstaatlichung der W.V.G. vorbereitete, kurz vor Übernahme der Gesellschaft 1875; StA BS: Protokolle H 17, pag. 107.

¹³⁴ Fr. Meyer, Anlage einer allgemeinen Wasserversorgung der Stadt Zürich, Zürich 1860, S. 24.

zum einen nicht selten auch noch der Schüttstein mit Abflussrohren eingerichtet werden musste und zum andern die Kontraktierungsbedingungen der W.V.G. auch für Mehrfamilienhäuser zwingend vorschrieben, dass in einem Haus *alle* Wohnungen abonniert sein mussten¹³⁵. Die Möglichkeit, die Investitionskosten auf die Mieter abzuwälzen, dürfte aber rasch an die Grenzen der proletarischen Haushaltrechnungen gestossen sein, welche gerade in der Krisenzeit gegen Ende der 1860er Jahre arg unter Druck gerieten¹³⁶. Gehen wir von der genannten Investitionssumme von 70 Franken pro Wohnung aus, so mochte eine herkömmliche Kapitalisierungsrechnung des Hausbesitzers leicht zu einer *Mietzinserhöhung* von über fünf Prozent führen¹³⁷.

Den wirtschaftlichen Erwägungen und Möglichkeiten der Hausbesitzer folgte noch ausgeprägter die Unternehmerlogik der W.V.G.: bis zum Herbst 1867 wurden die Rohrstränge noch antizipierend zur Nachfrage in grosszügigen Linien verlegt, nachher aber hielt sich die Gesellschaft bei der Versorgung auch ganzer Strassen an vorausgegangene *Renditeberechnungen*, die aufgrund eingegangener Abonnementsbestellungen aufgestellt wurden¹³⁸.

Die Folge war, dass die *Quartiere* der Stadt entsprechend ihrer sozialen Struktur unterschiedlich mit dem neuen Wasser und mit Hausanschlüssen versorgt wurden. Von 437 durch die kantonale Baubehörde bis Ende 1868 registrierten Liegenschaften mit Wasseranschluss lagen 83 Prozent in Grossbasel und lediglich 17 Prozent im ärmeren und dichter besiedelten Kleinbasel. Am meisten Abonnenten waren in den Geschäftsstrassen der Innerstadt, in den noblen Wohnstrassen des Besitzbürgertums und in den neuen Strassen der mittelständischen Vorstädte domiziliert. Spärlich dagegen waren die Bestellungseingänge für Hausanschlüsse aus den

¹³⁵ Bestimmungen für Abonnements à discrétion, Beilage zum W.V.G.-Jahresbericht 1866.

¹³⁶ Vgl. W. Haeberli, op. cit. und oben S. 161.

¹³⁷ Systematisch errechnete Angaben zu den Wohnungskosten der Arbeiterhaushalte fehlen für Basel. Als Beispiel kann eine Angabe aus einer Haushaltrechnung dienen, die 1868 im *Arbeiter* (Organ der Basler Sektion der Ersten Internationale) veröffentlicht wurde (Ausgabe vom 10. Oktober): danach bezahlte eine vierköpfige Arbeiterfamilie für eine Zweizimmerwohnung einen wöchentlichen Mietzins von Fr. 3.85. Dies galt als eine ausgesprochen hohe Miete; die konstanten Installationskosten für einen Wasseranschluss mussten sich also bei durchschnittlichen Mietzinsen noch stärker auswirken.

¹³⁸ Situationskarten zur «Erweiterung des Röhrennetzes», StA BS: Brunnakten K 4; Jahresbericht der W.V.G. 1868.

Arbeiterquartieren sowohl in der Altstadt als auch im expandierenden unteren Kleinbasel¹³⁹.

Die *Netzplanung* der W.V.G. folgte dieser Situation und akzentuierte sie somit. Noch während der nachfrageantizipierenden Netzlegung in den ersten beiden Betriebsjahren liess das Unternehmen beispielsweise einen langen Rohrstrang quer durch das Villenquartier Gellert legen, und zwar weit über die zu diesem Zeitpunkt bereits bebauten Flächen hinweg. Die vergleichsweise kurze Strecke – ebenfalls vom St. Alban-Tor aus – hinunter zu den Arbeitersiedlungen auf der Breite wurde dagegen links liegen gelassen. Erst nach der Verstaatlichung, gegen Ende der 1870er Jahre, wurde eine Verbindungsleitung in dieses Quartier gelegt. Ähnlich erging es den neuen Arbeiterquartieren im Kleinbasel, wo einzelne Strassen auch erst Ende der 1870er Jahre mit einer Wasserleitung versorgt wurden. Die Gesuche der W.V.G. um behördliche Genehmigung von Erweiterungsmassnahmen am Versorgungsnetz betrafen in den 9 Jahren, in denen sie den Betrieb führte, eindeutig schwergewichtig die wohlhabenden neuen Quartiere im Westen Grossbasels.

Beurteilt man die privatwirtschaftliche Modernisierung der Wasserversorgung nach sozialen Kriterien, dann lässt die hier geschilderte Entwicklung in zweifacher Hinsicht eine *negative Bilanz* zu. Gemessen erstens an den *Modernisierungspostulaten*, mit denen die Behörden das Hausanschluss-System propagiert hatten, blieb das Resultat hinter den Erwartungen zurück. Die marktwirtschaftlich orientierte Wasserversorgung führte sich nicht von alleine auch bei den unteren sozialen Schichten ein. Auch das progressive Tarifsysteem, zu dem die Gesellschaft zu diesem Zweck verpflichtet worden war, vermochte daran nichts zu ändern (vgl. oben S. 139).

Als entscheidend erwies sich die Verfügungsgewalt über die Netzplanung, und da liess sich das private Versorgungsunternehmen nicht dreinreden. Nach dessen Konzessionierung, aber noch vor der Betriebseröffnung, versuchte Karl Sarasin namens der Regierung Einfluss zu nehmen auf prioritär zu erstellende Netzabschnitte. Seine sozial-, gesundheits- und wirtschaftspolitisch motivierten Vorschläge wurden aber von den Direktoren schroff zurückgewiesen: « Wenn von Ihnen ferners im öffentlichen Interesse gewisse Leitungen verlangt werden, so glauben wir betonen

¹³⁹ Diese Aussage ergibt sich durch eine Analyse der Situationskarten, die die W.V.G. den Behörden vorlegen musste, wenn sie zwecks neuer Anschlüsse die Strasse aufreissen musste. StA BS: Brunnakten K 4.

zu dürfen, dass von uns keinerlei Verpflichtung (...) in dieser Richtung übernommen worden ist (und) dass die Gesellschaft (...) in der Wahl der betreffenden Strassen keinerlei Beschränkungen unterworfen ist¹⁴⁰.» Zehn Jahre später bekannte Sarasin denn auch, dass man seinerzeit fehlgegangen sei in der Absicht, über gewisse Konzessionsbestimmungen «die W.V.G. zu nöthigen ihr Netz so weit als möglich, also zu Zuführung ihres Wassers nach allen Teilen unserer Stadt und deren erweitertem Gebiet auszudehnen (...) (Denn) auch heute noch bestehen Lücken in diesem Röhrennetz¹⁴¹».

Vergleichen wir zweitens die moderne privatwirtschaftliche Wasserversorgung mit den *Versorgungsprinzipien im traditionellen Brunnwesen*. Waren in diesem soziale Momente aufgehoben gewesen? Dieser Vergleich ist schwieriger zu ziehen als derjenige mit sozialpolitischen Modernisierungspostulaten, da man sich weniger an Willenskundgebungen orientieren kann, sondern auf eine Untersuchung der gängigen Verwaltungspraxis des alten Brunnwesens angewiesen ist. Zunächst ist zu fragen, ob und allenfalls wie sich das soziale Gefälle zwischen einzelnen Quartieren in der Versorgungslage mit *öffentlichen Brunnen* ausdrückte. Sodann werden wir zu beurteilen haben, ob das städtische Brunnamt die neuen, expandierenden Arbeitervororte (insbesondere das untere Kleinbasel) anders mit neuen Brunnen ausrüstete als die bürgerlichen Vorstädte, deren Petitionen für die Erstellung neuer Brunnleitungen wir bereits kennengelernt haben.

Gemessen an seiner Bevölkerungsdichte war das Kleinbasel – das Quartier der Arbeiter und kleinen Handwerker – um die Mitte des 19. Jahrhunderts tatsächlich relativ mit Wasser unterversorgt. 1860 lebten über ein Viertel der Einwohner Basels in der Kleinen Stadt; sie verfügten aber nur über 15 Prozent der mit frischem Quellwasser gespiesenen Allmendbrunnen¹⁴². Und vor der Modernisierung der Wasserversorgung, die in den 1860er Jahren ja auch die Erstellung zahlreicher neuer Allmendbrunnen ermöglichte, kamen auch die herkömmlichen Verbesserungen im traditionellen Brunnwesen vorwiegend der Grossbasler Seite der Stadt zugute.

¹⁴⁰ Schreiben vom 5. Oktober 1865, StA BS: Brunnakten K 4.

¹⁴¹ Memorandum des Vorstehers des Sanitätsdepartementes (K. Sarasin) zuhanden des Regierungsrates vom 12. Januar 1876, StA BS: Brunnakten K 4.

¹⁴² Burckhardt-Fürstenberger, Bevölkerungsstatistik und Tabellarische Übersicht des Brunnamts von 1863, StA BS: Bauakten B 1.1.

Dieses Versorgungs-Ungleichgewicht scheint jedoch eher auf die Unzulänglichkeiten der alten Brunnenwerke zurückzuführen sein, und nicht auf eine bewusste Privilegierung der reicheren Stadtteile. Im Gegensatz zu Grossbasel verfügte Kleinbasel über lediglich einen Versorgungsstrang, das *Riehenwerk*. Dessen Kapazitäten waren mit elf Kleinbasler Allmendbrunnen aber bereits voll ausgelastet, und Bestrebungen der Brunnenbehörde, durch neue Ressourcen das Fassungsvermögen des Riehenwerks zu erweitern, scheiterten an der Landesgrenze und an den Interessen der Rieher Dorfgemeinde, welche den von der Stadt angestrebten Erwerb neuer Quellen nicht zulassen wollte¹⁴³. Im Vergleich dazu hatten sich seit den 1830er Jahren die Grossbasler Brunnenwerke leichter miteinander ergänzen und durch Verbesserungen und neue kleinere Quellfassungen erweitern lassen.

Eine Errungenschaft (und den bautechnischen Höhepunkt) der neuen zentralen Wasserversorgung bildete dann 1866 das Verbindungsrohr durch den Rhein hindurch, welches die W.V.G. in das Flussbett legte. Es versetzte die Stadtbehörde in die Lage, endlich auch den «Nachholbedarf» an öffentlichen Brunnen im Kleinbasel zu befriedigen. Die Eröffnung des W.V.G.-Netzes löste aus diesem Grund auch nochmals eine letzte regsame Aktivität des städtischen Brunnamtes aus: allein in den 1860er Jahren wurde die Zahl der öffentlichen Brunnen um über die Hälfte erhöht. Dabei flossen ein Drittel der vom Stadtrat bewilligten Kredite für insgesamt 33 neue Brunnen ins Kleinbasel¹⁴⁴. Besonderen Wert legten die Behörden dabei auf das neue Quartier im unteren Kleinbasel, das von der W.V.G. schlecht versorgt wurde: eine Verbindungsleitung durch die Hammerstrasse hinunter begründete sie vor dem Stadtparlament mit dem Argument, dass damit «allfälligen Wünschen für das (...) Wasser ein Genüge» geleistet werden könne¹⁴⁵. Die relative Unterversorgung der Arbeiterquartiere war demnach für die Stadtbehörde – im Unterschied zum modernen privaten Versorgungsunternehmen – gerade ein Grund, vorzuschauen und neue Brunnen auch *vor* Eingang drängender Anwohnergesuche zu planen.

Dem traditionellen Brunnenwesen wohnten also soziale Momente inne, die dann im Rahmen der modernen Wasserversorgung den

¹⁴³ Protokoll Kleiner Stadtrat, 27. Mai und 10. Juni 1863, StA BS: Protokolle D 4.

¹⁴⁴ StA BS: Brunnakten L, M und N.

¹⁴⁵ Protokoll Kleiner Stadtrat, 13. Mai 1863.

Rentabilitätsrechnungen der W.V.G. für einzelne Netzabschnitte zum Opfer fielen. Zwar boten die alten Brunnerwerke auch Raum für die Befriedigung ausgesprochen grossbürgerlicher *Luxusbedürfnisse*: Ausdruck dafür waren die zahlreichen «Partikularbrunnen» in den Höfen der Herrschaftshäuser, die ebenfalls aus ihnen gespeisen wurden. Als das Wasser knapp wurde, unterband man aber den Verkauf dieser luxuriösen Brunnenrechte, weil es die übergeordnete Aufgabe der Brunnenbehörde so gebot. Diese sah es als ihre *moralische Pflicht* an, die *gesamte* Einwohnerschaft gleichwertig mit öffentlichen Brunnen zu versorgen.

Im Unterschied zum privaten Versorgungsunternehmen, im Unterschied aber auch zum später verstaatlichten «Wasserwerk», brauchte diese Verpflichtung, die sich die Stadtbehörde selbst auferlegte, nicht zu «rentieren». Das Stadtparlament war von den Stadträten explizit aufgefordert, notwendige Erweiterungen am Brunnenwerk «mit aller Sorgfalt zu behandeln und sich durch die Kosten nicht irre machen zu lassen¹⁴⁶». Das Brunnenwesen wurde nicht als *Versorgungsunternehmen* im späteren, modernen Sinn verstanden. Für sich genommen war es ein reines Verlustgeschäft; die – allerdings erklecklichen – Einnahmen aus dem Verkauf von Brunnenrechten an Private wurden nicht darin verbucht, sondern in den Stadtrechnungen an anderer Stelle als «ausserordentliche Einnahmen» rubriziert.

Die Versorgungsprinzipien des traditionellen Brunnenwesens, die gleichzeitig mit dem Übergang zu den häuslichen Wasseranschlüssen obsolet wurden, gehorchten somit ganz allgemein den Traditionen des *christlichen Obrigkeitsstaates*, wie er sich im *Ancien Régime* herangebildet hatte. Seine Herrschaftslegitimation bezog er nicht durch die demokratische Repräsentation seiner gewählten Organe, sondern indem er mit «christlicher Nächstenliebe» für das Wohl von Bürgern und Untertanen sorgte – jedenfalls nach dem Selbstverständnis der Obrigkeit, der «Gnädigen Herren». Die Gesellschaft, die in diesem Staatswesen zusammengefasst war, galt als harmonisches Ganzes und genoss den Anspruch, von der wohltätigen Autorität als solches geschützt zu werden. Dies galt für den militärischen Schutz von Stadt und Untertanenland, aber ebenso für die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern wie Trinkwasser und Getreide¹⁴⁷. Eine liberalistische *laissez-faire*-Politik, wie sie dann

¹⁴⁶ Ratschlag betr. Spalenwerk vom 26. Februar 1862, StA BS: Protokoll Grosser Stadtrat D 5.

¹⁴⁷ Zum letzteren Aspekt vgl. M. Vettiger, Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert, Weinfelden 1941.

bei der Privatisierung der Wasserversorgung zum Tragen kam, war nach diesem Staatsverständnis undenkbar. Dieser Maxime gehorchte auch die Versorgungspolitik des städtischen Brunnamtes.

Die Stadtbehörde, unter deren alleiniger Obhut die Wasserversorgung vor ihrer Modernisierung stand, war als Institution Mitte des 19. Jahrhunderts ein *Rudiment des christlichen Obrigkeitsstaates*. Sie beruhte auf ehrenamtlicher Tätigkeit und legitimierte sich nicht nach modernen demokratischen Repräsentationskriterien, weil sie nur von der Minderheit der eingesessenen Bürger gewählt war. Trotzdem hatte sie Verwaltungsfunktionen auszufüllen, die eine Unterscheidung zwischen Bürgern und Niedergelassenen (zumeist zugewanderte Arbeiter und Handwerker) nicht zuließ. Nachdem der Kanton 1859 das Polizeiwesen und andere wichtige Verwaltungsaufgaben übernommen hatte, verblieb der Stadt als letzter Bereich, der in dieser Form (nach Massgabe christlich-obrigkeitlicher Prinzipien) verwaltet wurde, das städtische Brunnwesen.

Diese Feststellung lässt nun verschiedene Interpretationen zu: Erstens vermag sie den Widerstand der Stadtbehörde zu erhellen, den diese 1859 den kantonalstaatlichen Bestrebungen entgegenetzte, auch das Brunnwesen durch kantonale Organe verwalten zu lassen (vgl. oben S. 132). Das seinerzeitige Beharren der konservativen Stadthonoratoren auf einen mühsamen Verwaltungsparallelismus, der den Modernisierungsprozess im Bereich der Wasserversorgung so komplizieren sollte, kann als Versuch gewertet werden, Elemente des christlichen Obrigkeitsstaates in Gegenwart und Zukunft hinüberzuretten.

Zweitens wird die Abneigung der Stadtbehörde gegen die doppelte «Privatisierung» der Wasserversorgung (privatwirtschaftliches Versorgungsunternehmen und «privater» Konsum in den Wohnungen) verständlich. Diese Abneigung, die bald in eine Hilflosigkeit gegenüber den neuen Modernisierungspostulaten umschlug, erscheint nun nicht mehr als blosser Innovationsunfähigkeit. Vielmehr wehrte sich der Stadtrat für den Ast, auf dem er sass.

Der Interpretationsbogen würde wohl zu weit gespannt, wollte man auch noch die Abschaffung der alten Stadtbehörde in der Kantonsverfassung von 1875 in einen ursächlichen Zusammenhang stellen mit der Tatsache, dass der Stadtrat mit der neuen Wasserversorgung mächtig an Bedeutung in den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten verlor. Immerhin weisen die diesbezüglichen Diskussionen in der Verfassungskommission nach, dass es bei der Aufhebung des Verwaltungsparallelismus auch um zwei verschiedene Staatsauffassungen ging. Während die siegreiche Mehr-

heit aus Gründen der «Zweckmässigkeit» die überkommene Zweispurigkeit überwinden wollte, versuchten die Vertreter der Stadtbehörde vergebens, ihre weitere Existenz so zu begründen: «Auf diese Art hätte man auch für alle Fälle eine *moralische* Person, welche die ganze Gemeinde Basel, Bürger und Einwohner, und nur diese repräsentirt¹⁴⁸.»

Doch an die Stelle der «moralischen Person» trat 1875 eine vereinheitlichte Verwaltung, die zudem neu auch in professionell arbeitende Ministerien (Departemente) aufgeteilt wurde. Eines davon, das Sanitätsdepartement, übernahm im gleichen Jahr das nunmehr verstaatlichte Versorgungsnetz der W.V.G. und führte es als «Wasserwerk» weiter. Wir werden weiter unten der Frage nachzugehen haben, ob dieses Staatsunternehmen die sozialen Elemente traditioneller Versorgungspolitik, die während der kurzen Periode des *laisser-faire* verlorengegangen waren, auf neuer Ebene und in moderner sozialstaatlicher Form wiederum zu integrieren vermochte.

6.6. Soziale Kosten: das Abwasserproblem

Mit dem Netzausbau der W.V.G. flossen nach 1866 immer grössere Mengen von Wasser in die Stadt, ohne dass deren Abführung in irgendeiner Weise geregelt war. Basel verfügte bis in die 1890er Jahre hinein über kein zusammenhängendes Kanalisationssystem. Seit der Mitte des Jahrhunderts begann man zwar, unter einzelne Strassen in der Innerstadt Abflusskanäle zu verlegen, die die Abwasser aus dem umliegenden Gebiet sammeln und in den Rhein, den Birsig oder in einen der Gewerbeteiche führen sollten. Aber diese sogenannten *Dolen* blieben Stückwerke, ein allgemeiner Anschlusszwang für die Häuser existierte nicht. Viele Gebäude, vor allem auf den höher gelegenen Plateaux um die Altstadt herum, aber auch in der Innerstadt selbst, behelfen sich weiterhin mit Zisternen, von wo die verschiedenen Abwasser direkt in die Grundwasserschicht versickerten.

Die neue Wasserversorgung brachte der uneinheitlichen Abwasserregelung einerseits Erleichterung, andererseits schuf sie neue Probleme. Vorteile ergaben sich dort, wo Abwasserkanäle bereits gebaut waren, weil diese somit einer vermehrten Spülung

¹⁴⁸ Protokoll Verfassungskommission, 4. September 1874, StA BS: Protokolle B 6.3; zur Verfassungsrevision von 1874–75 allgemein vgl. A. Staehelin/K. Jenny, Die Basler Verfassung von 1875, in: Basler Juristische Mitteilungen Nr. 4/1975.

ausgesetzt waren. Diesen positiven Aspekt hatten die Behörden vorausgesehen: das kantonale Baukollegium – zuständig für den Unterhalt der Dolen – hatte aus diesem Grund anlässlich der Konzessionsverhandlungen mit der W.V.G. einen Rechtsanspruch geltend gemacht auf sämtliche Abwasser, die nach dem Verbrauch durch die W.V.G.-Abonnenten anfallen würden¹⁴⁹. Problematisch wurden die Abwasser dagegen dort, wo die Haushalte nicht an einen unterirdischen Kanal angeschlossen waren. Vom Schüttstein in der Küche der Abonnenten flossen ganz neue Quantitäten von Flüssigem durch die Abflussrohre in die Zisternen und verschärfen so das bereits besprochene Problem der Boden- und Grundwasserbelastung. Die örtliche geologische Topographie hatte zur Folge, dass die grösseren Grundwassermengen zur Stadtmitte hin wegsickerten.

1868 beklagten sich erstmals verschiedene Anwohner des zentral gelegenen Barfüsserplatzes bei der Sanitätsbehörde darüber, dass neuerdings Wasser und Feuchtigkeit durch die rückwärtigen Mauern in ihre Keller dringen würden. Als sich solche Eingaben mehrten, kam die Behörde ein Jahr darauf zur Erkenntnis, dass «solches Grellingerwasser, dessen reichliches Abwasser nicht in wasserdichten Kanälen abgeführt wird», an den Schäden und der damit zusammenhängenden Gefährdung der Bewohner schuld sei¹⁵⁰. Aus dem gleichen Grund musste 1877 gar in «häufigen Fällen wegen Feuchtigkeit die Benutzung von Wohnungen untersagt werden (...), die meist an den Abhängen der Plateaux gelegen sind¹⁵¹».

Auch dieser negative Aspekt der zusätzlichen Abwasser war von den Behörden vorausgesehen worden, wenn auch sicher nicht in seiner ganzen Schärfe. Als die W.V.G. 1865 der städtischen Spezialkommission ihre Abonnementsbedingungen zur Begutachtung vorlegte, trachtete man dort danach, einen Paragraphen beizufügen, der die abonnierten Hausbesitzer für die Wegleitung der Abwasser zur Verantwortung gezogen hätte. Sie wären nach diesem Vorschlag verpflichtet gewesen, die Kosten für einen Anschluss an den nächsten öffentlichen Abwasserkanal zu übernehmen¹⁵². Für die W.V.G. allerdings war dieses Ansinnen, welches

¹⁴⁹ Protokoll Baukollegium, 26. November 1863, StA BS: Protokolle H 4.8.

¹⁵⁰ Verwaltungsberichte des Kleinen Rats, Abschnitt Sanitätskollegium, 1868 und 1869.

¹⁵¹ Jahresbericht Sanitätsdepartement 1877.

¹⁵² Gutachten der Commission ad hoc und des Brunn- und Bauamts über Abonnementsbedingungen der W.V.G. vom 29. Januar 1866, StA BS: Brunnakten J 1.

die Wasseranschlüsse verteuert und somit ihren Kundenkreis vermindert hätte, unannehmbar. Eine entsprechende Bestimmung kam nicht zustande, und jede private Verantwortung im Zusammenhang mit der Wasserversorgung – sei es von Seiten der Verbraucher, sei es durch die W.V.G. – hörte dort auf, wo das Wasser aus dem Hahnen floss. In der Debatte um die Verstaatlichung der W.V.G. 10 Jahre später wurde wiederholt auf diesen Missstand hingewiesen: Das Abwasser der W.V.G. «bildet für einzelne Quartiere eine Calamität, dringt in Keller ein, beschädigt die Mauern, erzeugt in steigendem Mass Insalubrität und hat sowohl Hausbesitzer als Behörden zu kostspieligen Ableitungen genöthigt¹⁵³».

7. Die Verstaatlichung der Wasserversorgung

1871 setzte die Regierung eine Kommission ein, die das bisher ehrgeizigste Stadtplanungsprojekt, ein *umfassendes Kanalisations-system*, planen sollte. Die *Kanalisationskommission*, die aus Vertretern der Bau- und der Sanitätsbehörde zusammengesetzt war, arbeitete während vier Jahren, d.h. bis im Winter 1875–76 die Kanalisationsvorlage ausgearbeitet war. Im darauffolgenden Sommer fiel diese dann allerdings dem *Volksentscheid* zum Opfer, und es sollten daraufhin dann nochmals runde 20 Jahre vergehen, bis die Stadt Basel über ein zusammenhängendes Kanalisationssystem verfügte. Zumindest ein wesentlicher Teil der Arbeit der Kanalisationskommission erwies sich dagegen nicht als umsonst: die Wasserversorgungsfrage, mit der sich die Experten von zwei verschiedenen Aspekten her zu befassen hatten.

Einerseits trug das ungelöste *Problem der Abwasser* aus dem Versorgungsnetz der W.V.G. selber zur Dringlichkeit einer Kanalisation bei. Anfänglich mag dies sogar der Auslöser für das Projekt gewesen sein. Einen Hinweis darauf gibt jedenfalls der erste Entwurf für ein Kanalisationsgesetz von 1872, der in der Kommission beraten und dann zugunsten einer weitergehenden Regelung (mit obligatorischem Anschluss) wiederum zurückgezogen wurde. Dieser erste Entwurf beruhte noch auf differenzierten Untersuchungen und sah vor, dass lediglich gewisse Kriterien für einzelne Hausbesitzer einen Systemanschluss zwingend vorschreiben sollten. Nach dem Stand der Dinge im Sommer 1872 wären davon knapp über 2000 Häuser betroffen gewesen, d.h. rund 53 Prozent aller

¹⁵³ Protokoll Kanalisationskommission, 21. April 1874, StA BS: Protokolle H 17.